

Reisekostenordnung der Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Aufwendungen, der ordentlichen Mitglieder, Ehrenamtlichen und Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen von Wettkampfreisen, Feriencamps, Trainingslagern, Reisen zu Aus- und Weiterbildungen oder satzungsgemäß veranlassten Reisen der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V.

(2) Diese Reisekostenordnung gilt nicht für Mitglieder des Vereins nach § 6 Abs.1 b) d) der Satzung der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V. und für Mannschafts- oder Gruppenreisen, die durch die jeweilige Abteilung als diese durchgeführt werden.

(3) Die Reisekostenvergütung umfasst:

- a. die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 3) und
- b. das Übernachtungsgeld (§ 4).

§ 2 Genehmigungspflicht

(1) Reisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Reisen der ordentlichen Mitglieder, Ehrenamtlichen und Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen von Wettkampfreisen, Ferien-camps, Trainingslagern, Reisen zu Aus- und Weiterbildungen oder satzungsgemäß veranlasste Reisen der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V.

(2) Sie müssen von der jeweiligen Abteilung angeordnet oder genehmigt worden sein.

(3) Eine Anzeige der Reise gegenüber der Geschäftsführung der SG Motor Gohlis-Nord e.V. erfolgt spätestens 3 Werktagen vor Beginn dieser schriftlich oder elektronisch. Geht dem Beginn der Reise ein Feiertag voran, ist dies zu berücksichtigen.

3 Fahrt- und Flugkosten

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.

(2) Für Fahrten mit anderen als den genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges durch einen einzelnen Reisenden

20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, **höchstens jedoch 80,00 Euro** insgesamt für die Hin- und Rückfahrt pro Anlass und bei Nutzung des Beförderungsmittels **30 Cent je Kilometer** zurückgelegter Strecke, **höchstens jedoch 100,00 Euro** insgesamt für die Hin- und Rückfahrt pro Anlass, bei Nutzung des Beförderungsmittels durch mindestens zwei Reisende.

(3) Fahrtkosten werden Reisenden **nicht** gewährt, wenn sie

1. eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten,
2. von anderen Reisenden in einem Kraftwagen mitgenommen wurden,
3. Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Mannschafts-, Gruppenreise mit zur Verfügung gestellter Beförderungsmöglichkeit sind.

(4) Parkgebühren, Maut und vergleichbare Kosten sind gegen Nachweis erstattungsfähig.

§ 4 Übernachtungskosten

(1) Übernachtungskosten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden als Beihilfe bis zu einer Höhe von **max. 50,00 € pro Nacht** übernommen, sofern sie im Rahmen einer vom Verein genehmigten Maßnahme oder Veranstaltung entstehen.

(2) In den Übernachtungskosten enthaltene Verpflegungsanteile „Frühstück“ sind vor der Abrechnung herauszurechnen. Verpflegungspauschalen werden nicht erstattet.

(3) Die Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen.

(4) Eine gesonderte Regelung im Zusammenhang mit Übernachtungskosten liegt vor, wenn es sich um den Wettkampfbetrieb von Meisterschaften auf nationaler Ebene oder entsprechende Qualifizierungswettkämpfe für internationale Wettbewerbe handelt. Hier wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen und kann eine höhere Erstattung als der in §4 (1) festgelegten Obergrenzen zu den Übernachtungskosten begründen.

§ 5 Abrechnung

(1) Reisenden werden auf Antrag die veranlassten notwendigen Reisekosten vergütet.

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von **6 Wochen** nach Beendigung der Reise schriftlich beantragt wird.

(3) Leistungen, die Reisende von dritter Seite aus Anlass einer Reise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Belege sind im Original beizufügen. **Rechnungen müssen auf den Verein SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V. ausgestellt sein.** Andernfalls ist der Charakter der Reise für das Finanzamt nicht erkennbar. Werden diese Belege nicht vorgelegt, muss

der Anspruch auf Reisekosten im Sinne dieser Reisekostenordnung abgelehnt werden.

(4) Die Abrechnung erfolgt auf dem vom Verein bereitgestellten Formular.

(5) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt per Überweisung auf ein deutsches Konto.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.

Beschlossen durch den Vorstand am 20.11.2025